

## **ABSCHNITT I**

### **Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr und Stander.**

#### **§ 1**

Der Name des Vereins ist „Seglergemeinschaft Kassel e.V.“ Der Sitz des Vereins ist Kassel. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

#### **§ 2**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports in allen seinen Sparten, insbesondere auch die theoretische und praktische Aus- und Weiterbildung unter besonderer Berücksichtigung der segelsportlichen Ausbildung der Jugend. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen, die Veranstaltung von segelsportlichen Wettkämpfen sowie die Bereitstellung und Unterhaltung der hierfür notwendigen Ausstattung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3**

Der Verein führt den aus der Anlage ersichtlichen Stander.

#### **§ 4**

Das Vereinsabzeichen entspricht dem Stander.

#### **§ 5**

Der Verein ist ordentliches Mitglied

- a) des Deutschen Segler-Verbandes
- b) des Landessportbundes Hessen
- c) der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger

## **Abschnitt II**

### **Mitgliedschaft**

#### **§ 6**

Der Verein hat folgende Gruppen von Mitgliedern:

##### a) Jugendmitglieder

Jugendmitglieder sind alle Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

##### b) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

##### c) Korporative und fördernde Mitglieder

Korporative und fördernde Mitglieder sind juristische Personen und Personengruppen, die sich dem Verein anschließen. Fördernde Mitglieder können auch Einzelpersonen sein.

#### **§ 7**

Die Mitgliedschaft im Verein als Jugend- oder ordentliches Mitglied erfolgt auf Grund schriftlichen Antrages durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Jugendmitglieder werden mit vollendetem 18. Lebensjahr ordentliches Mitglied, falls keine fristgerecht eingereichte Austrittserklärung vorliegt. Die Mitgliedschaft im Verein als korporatives oder förderndes Mitglied erfolgt auf Grund schriftlichen Antrags durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes nach besonderer Vereinbarung im Einzelfall.

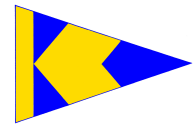
#### **§ 8.1**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

##### a) Tod

##### b) Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung, die dem Vorstand drei Monate vorher zugegangen sein muss, möglich.



## c) Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis

Eine Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis erfolgt, wenn ein Mitglied acht Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter Mahnung (schriftlich) diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat. Die Streichung wird vom Vorstand mit Mehrheit beschlossen. In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand auf eine Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis verzichten. Der Beschluss über die erfolgte Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis wird durch normalen Brief mitgeteilt.

## d) Ausschluss

Der Ausschluss kann auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds, bei Jugendmitgliedern auch auf Antrag des Jugendwarts oder seines Vertreters, erfolgen, insbesondere wegen

- unehrenhaften, unkameradschaftlichen und unsportlichen Verhaltens,
- fortgesetzter oder schwerer Verstöße gegen die Satzung, Geschäfts- oder sonstige Ordnungen,
- Schädigung des Ansehens, der Interessen oder des Vermögens des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Gegen den Ausschluss ist Einspruch durch schriftliche Erklärung binnen eines Monats zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

## § 8.2

Die Mitgliedschaft ruht durch

a) Nichtzahlung der fälligen Beiträge wie in § 11 festgelegt. Die Pflicht zur Zahlung der Beiträge besteht weiterhin. Die Mitgliedschaft lebt automatisch mit Zahlung der rückständigen Beiträge wieder auf.

b) Antrag des Mitgliedes, falls dem durch Vorstandsbeschluss stattgegeben ist. Für diesen Fall entfällt für den Zeitraum der ruhenden Mitgliedschaft die Pflicht zur Zahlung von Beiträgen. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf durch einfachen Antrag des Mitgliedes sowie Zahlung des dann fälligen Beitrages.

c) Zeitlich begrenzte Aberkennung der Mitgliederrechte. Über die zeitlich begrenzte Aberkennung des Mitgliederrechts entscheidet ein Ehrenrat auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes.

Der Ehrenrat wird gebildet durch den Sprecher des Beirats sowie vier Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Außerdem wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied, das bei Verhinderung eines Mitgliedes an seine Stelle tritt. Während der Sitzung des Ehrenrates ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Gegen den Spruch des Ehrenrates ist Einspruch möglich. Hierüber entscheiden dann Vorstand und Beirat in einer gemeinsamen Sitzung.

Beispiele für die Stellung eines Antrages auf zeitlich begrenzte Aberkennung der Mitgliederrechte können sein:

- unsportliches, unkameradschaftliches oder unehrenhaftes Verhalten,
- Verstöße gegen die Satzung oder sonstige Ordnungen.

Die zeitlich begrenzte Aberkennung der Mitgliederrechte kann für einen Zeitraum von sechs Monaten bis zu zwei Jahren erfolgen. Die Wiederholung eines auf diese Art getadelten Verhaltens wird zur Basis eines Ausschlussverfahrens.

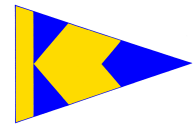
Während dieser zeitlich begrenzt ruhenden Mitgliedschaft besteht weiterhin die Pflicht zur Zahlung von Beiträgen.

## § 9

Die ordentlichen Mitglieder, soweit sie im Besitz ihrer uneingeschränkten Mitgliederrechte sind, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind aktiv und passiv wahlberechtigt für alle Wahlämter des Vereins.

## § 10

Die Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung der festgesetzten Beiträge und Umlagen verpflichtet. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.



## § 11

Der Beitrag ist jährlich jeweils im voraus eines jeden Jahres bis zum 31. März zu entrichten. Die Mitgliederrechte ruhen, solange der Jahresbeitrag nicht bezahlt oder durch den Vorstand nicht gestundet, ermäßigt oder erlassen ist.

## § 12

Die Höhe des Beitrages, der Aufnahmegebühr und eventueller Umlagen wird der Mitgliederversammlung vom Vorstand des Vereins vorgeschlagen und von dieser festgesetzt.

## § 13

Die Beitragszahlung der korporativen und fördernden Mitglieder wird durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes im Einzelfall bestimmt.

## Abschnitt III

### Organe des Vereins

## § 14

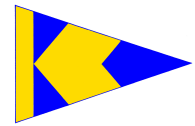
Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Jugendmitgliederversammlung
- c) Vorstand
- d) Beirat

## § 15

Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft spätestens zum 31. März eines jeden Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe im Vereinsmitteilungsblatt, oder durch Veröffentlichung auf der Vereinsinternetseite, oder durch schriftliche Einladung oder Online-Einladung (E-Mail) eingeladen werden müssen.
2. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:  
Bericht und Entlastung des Vorstandes; Genehmigung und Festsetzung der Beiträge und Umlagen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit in derselben Weise wie ordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn fünfzehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen.
4. Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten dieselben Vorschriften wie für die ordentliche Versammlung, jedoch können die Fristen nach § 15 (1) durch Beschluss des Vorstandes verkürzt werden.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks bedürfen der Zweidrittelmehrheit, jedoch mindestens von zehn Prozent der Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit ist Ablehnung. Eine Stimmübertragung ist unzulässig.
6. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Ist er verhindert, so vertritt ihn einer der stellvertretenden Vorsitzenden; sind auch diese verhindert, obliegt die Leitung dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglieds.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, in die insbesondere die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten sowie die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse aufzunehmen sind. Diese Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
8. Die Abstimmung in der Versammlung erfolgt durch Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit mehr als der Hälfte der Stimmen eine geheime Abstimmung beschließen.



9. Ein Haushaltsplan ist innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung vom Vorstand aufzustellen, auf die Dauer eines Monats zur Einsicht in der Geschäftsstelle auszulegen, dann dem Beirat zur unverzüglichen Bestätigung vorzulegen.

## **§ 16**

### Jugendmitgliederversammlung

Die Jugendmitgliederversammlung muss der Mitgliederversammlung vorausgehen. In ihr wählen die Jugendmitglieder insbesondere den Jugendwart, der ihre Interessen in der Mitgliederversammlung mit Sitz und Stimme vertritt. Die Einberufung erfolgt gemäß § 15 (1).

## **§ 17**

### Vorstand

Den Vorstand bilden ordentliche Mitglieder, und zwar:

1. Vorsitzender
2. Schatzmeister, der zugleich stellvertretender Vorsitzender ist
3. Sport- und Ausbildungswart, der zugleich stellvertretender Vorsitzender ist
4. Jugendwart
5. Takelmeister

Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Jugendwartes, werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist nur, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Bringt auch ein zweiter Wahlgang keine Entscheidung, so findet, sofern mehrere Kandidaten zur Wahl stehen, zwischen den beiden Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben, eine Stichwahl statt, auf Grund derer gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Der Jugendwart wird von der Jugendmitgliederversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB; je zwei von ihnen vertreten gemeinsam die SGK gerichtlich und außergerichtlich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern ein anderes Vereinsmitglied bestellt.

## **§ 18**

### Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

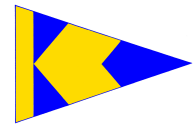
- Für die Erfüllung des Vereinszwecks zu sorgen,
- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
- das Vermögen der SGK zu verwalten, insbesondere Erträge des Vermögens sowie Zuwendungen Dritter nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden,
- über den Bestand und die Veränderungen des Vermögens sowie über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen,
- nach Schluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss in entsprechender Anwendung kaufmännischer Grundsätze aufzustellen und diese der Mitgliederversammlung zu unterbreiten,
- soweit er es für erforderlich hält, einen Geschäftsführer zur Durchführung der laufenden Geschäfte zu bestellen, dessen Aufgaben festzulegen und diesen zu überwachen.

Der Vorstand gibt sich bis zur zweiten auf die Wahl folgenden Vorstandssitzung eine Geschäftsordnung, in der er die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder näher festlegt.

## **§ 19**

### Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens fünf, jedoch höchstens elf ordentlichen Mitgliedern; der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter haben Sitz im Beirat.



Die Beiratsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Der Beirat wird von dem Vorsitzenden der SGK einberufen, so oft dies erforderlich ist oder mindestens drei Beirats- oder Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorsitzende der SGK leitet die Beiratssitzungen. Ist er verhindert, so vertritt ihn einer seiner Vertreter. Sind auch diese verhindert, so wird er durch das an Lebensjahren älteste anwesende Beiratsmitglied vertreten. Der Vorsitzende oder sein Vertreter haben im Beirat kein Stimmrecht. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Aufgabe des Beirates ist es

- a) dem Vorstand beratend zur Seite zu stehen,
- b) die sonstigen ihm zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

Damit der Beirat seine Aufgaben erfüllen kann, unterrichtet der Vorstand ihn über den Gang der Geschäfte. Auf Wunsch des Beirates nehmen auch Vorstandsmitglieder, die nicht dem Beirat angehören, an seinen Beratungen teil, wie auch der Beirat das Recht hat, zu Vorstandssitzungen einzelne Beiratsmitglieder (ohne Stimmrecht) zu entsenden.

## **§ 19a**

Weitergehende Satzungsklausel zur Haftungsfreistellung (Innenverhältnis) einschließlich Freistellungsanspruch

Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins und seiner Abteilungen, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter. (§ 31a BGB).

## **§ 20**

Kassenprüfer

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer sowie zwei Ersatzleute auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie haben die Kassen- und Buchführung der SGK zu überprüfen, der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und insoweit Vorschläge hinsichtlich der Entlastung des Vorstandes zu machen.

## **Abschnitt IV**

### **Auflösung des Vereins**

#### **§ 21**

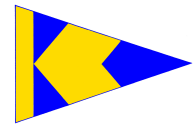
Die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließen, wenn in der schriftlichen Tagesordnung ausdrücklich auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen worden und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Ist letztere Voraussetzung nicht erfüllt, kann in einer neu einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der stimmberechtigten vertretenen Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Ein Antrag auf Auflösung kann jedoch nur einstimmig vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder eingebracht werden. Ist die Auflösung beschlossen, so wird der Verein liquidiert.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Unterschriften:

gez. Friedemann Jahn, gez. Lothar Finger, gez. Erich Buck, gez. R. Müller



Die vorstehende, durch Beschluss vom 30. Januar 1975 angenommene neue Satzung wurde am 13. Februar 1976 in das Vereinsregister Nr. 1254 eingetragen. Kassel, 17. Februar 1976, Amtsgericht, Abt. 13, gez. Stegmann, Justizangestellte als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

## **SATZUNGSÄNDERUNGEN**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3. März 1981 ist die Satzung geändert in den § 2 (Zweck), § 6 Abs. a, b (Mitgliedschaft), § 7 (Mitgliedschaft), § 8 (Mitgliedschaft), § 9 (Rechte der ordentlichen Mitglieder), § 10 (Beiträge), § 12 (Beiträge), § 19 (Beirat), § 20 (Kassenprüfer).

Unterschriften: gez. Jochen Freund, gez. Walter Weishaupt.

Der vorstehende, die Satzung ändernde Beschluss wurde am 10. Juli 1981 in das Vereinsregister Nr. 1254 eingetragen. Kassel, 17. Juli 1981, Amtsgericht, Abt. 13, gez. Schultze als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4. März 1993 ist die Satzung in § 10 (Beiträge) geändert worden.

Unterschriften: gez. Karl Werner, gez. Karl-Heinrich Fisch.

Der vorstehende, die Satzung ändernde Beschluss wurde am 4. August 1993 in das Vereinsregister Nr. 1254 eingetragen. Kassel, 4. August 1993, Amtsgericht, Abt. 13, gez. Schultze als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2. März 1995 ist die Satzung geändert in § 10 (Beiträge).

Unterschriften: gez. Klaus Belitz, gez. Hermut Häfner.

Der vorstehende, die Satzung ändernde Beschluss wurde am 2. Februar 1996 in das Vereinsregister Nr. 1254 eingetragen. Kassel, 2. Februar 1996, Amtsgericht, Abt. 13, gez. Schultze als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. März 2005 ist die Satzung geändert in § 2 (Zweck), § 6 a, b (Mitgliedschaft), § 7 Abs. 2 (Mitgliedschaft), § 10 e, Abs. 2 (Beiträge).

Unterschriften: gez. Dr. Siegfried Hornschuh, gez. Karl Heinz Schröder.

Der vorstehende, die Satzung ändernde Beschluss wurde am 7. Juli 2005 in das Vereinsregister Nr. 1254 eingetragen. Kassel, 8. Juli 2005, Amtsgericht, Abt. 85, gez. Schultze als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. März 2010 ist die Satzung durch § 19a (Haftung) ergänzt.

Unterschriften: gez. Renate Gorpe, gez. Karl Heinz Schröder.

Der vorstehende, die Satzung ändernde Beschluss wurde am 14. Mai 2010 in das Vereinsregister Nr. 1254 eingetragen. Kassel, 18. Mai 2010, Amtsgericht, Abt. 85, gez. Meißner.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. März 2012 ist die Satzung geändert in § 15 (Mitgliederversammlung), Absatz 1

Unterschriften: gez. Renate Gorpe, gez. Karl Heinz Schröder.

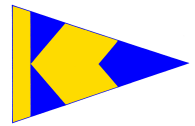
Der vorstehende, die Satzung ändernde Beschluss wurde am 13. Dezember 2013 in das Vereinsregister Nr. 1254 eingetragen. Kassel, 13. Dezember 2013, Amtsgericht, Abt. 85, gez. Finis.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03. März 2016 ist die Satzung geändert in § 10.

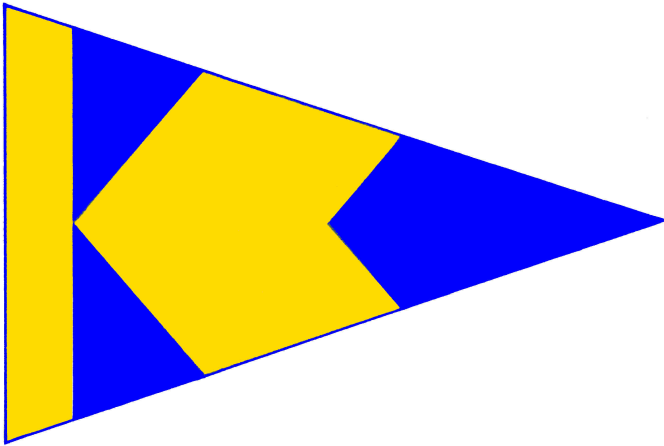
Unterschriften: gez. Klaus Stach, gez. Horst Steinbach.

Der vorstehende, die Satzung ändernde Beschluss wurde am 08. April 2016 in das Vereinsregister Nr. 1254 eingetragen. Kassel, 11. April 2016, Amtsgericht Kassel, Registergericht, gez. Finis.

Satzung der Seglergemeinschaft Kassel e.V.



**Stander der Seglergemeinschaft Kassel e.V.**



# Betragsordnung der Seglergemeinschaft Kassel e.V.

gültig ab 01.01.2017

Maßgebend ist jeweils das Alter am 1.1. des Kalenderjahres.

## **Jahresbeitrag für Einzelmitglieder**

1	Ordentliche Mitglieder, die das 27. Lebensjahr vollendet haben:	145,00 €
2	Ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben bis einschließlich 27. Lebensjahr:	96,00 €
3	Kinder und Jugendliche bis einschließlich 18. Lebensjahr:	60,00 €

## **Jahresbeitrag für Familienmitglieder**

1	Das erste ordentliche Mitglied	145,00 €
2	Jedes weitere ordentliche Mitglied	25,00 €
3	Jedes weitere Jugendmitglied	25,00 €

## **Jahresbeitrag in Sonderfällen**

- 1 Der Beitrag der korporativen oder fördernden Mitglieder wird vom Vorstand individuell ausgehandelt (§13 der Satzung).
- 2 Der Vorstand kann in Einzelfällen von der Beitragserhebung ganz oder teilweise absehen, wenn dies im Interesse des Vereins angebracht erscheint (§11 der Satzung).